



■ Kantonsschule Hottingen

Merkblatt Nachteilsausgleichsmassnahmen

Grundsätzliches Das Ziel von Nachteilsausgleichsmassnahmen (NAM) ist es, die Schülerinnen und Schüler durch Anwendung besonderer Hilfsmittel oder Methoden zu unterstützen, ohne die Bildungsziele qualitativ zu verändern bzw. zu verringern.

Damit Massnahmen festgelegt werden können, muss bei den Betroffenen eine Behinderung bzw. eine Teilleistungsstörung durch eine anerkannte Fachstelle diagnostiziert worden sein.

Fachstelle Anerkannte Fachstellen sind:

- Schulpsychologischer Dienst (SPD) der zuständigen Wohngemeinde
- Kinder- und Jugendpsychologischer Dienst des Kantons Zürich (KJPD)
- Kinderspital Zürich
- Vergleichbare Fachstelle (z.B. Facharzt)

Es ist zu beachten, dass die **Wartezeit für eine Abklärung** bei Fachstellen mehrere Monate betragen kann.

Gesuch Für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen muss ein schriftliches Gesuch im Sekretariat eingereicht werden. Dies beinhaltet:

- Ein Gutachten einer anerkannten Fachstelle, das max. 2 Jahre alt ist.
- Eine Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen, die max. 2 Jahre alt ist.
- Falls vorhanden: Bestätigung über den Besuch einer begleitenden Therapie.

Vereinbarung Die Schulleitung entscheidet auf Grund des Gesuches, welche Massnahmen zweckmässig und mit dem Regelunterricht vereinbar sind. Eine individuelle Vereinbarung wird den Erziehungsberechtigten und der Schülerin/dem Schüler zur Unterschrift vorgelegt und die Massnahmen den betroffenen Lehrpersonen kommuniziert. Die Vereinbarung wird in der Regel für ein Schuljahr abgeschlossen.

Fristen Das Gesuch für Nachteilsausgleichsmassnahmen muss spätestens bis am 30. Juni eingereicht werden. Die schriftliche Vereinbarung ist im darauffolgenden Schuljahr für ein Jahr gültig.

Verlängerung Nach Ablauf der Vereinbarung kann auf Wunsch eine Verlängerung der Massnahmen beantragt werden. Der Gesuchsteller muss spätestens drei Wochen vor Ablauf erneut eine Therapiebestätigung einreichen. Zudem muss ein aktuelles Attest beigelegt werden, falls das vorliegende Attest älter als zwei Jahre alt ist.

Aufnahmeprüfungen Für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei der Aufnahmeprüfung muss bei der ZAP-Anmeldung ein entsprechendes Gesuch mit einem aktuellen Gutachten (inkl. Empfehlung) von einer zugelassenen Fachstelle hochgeladen werden.